

26. VI. 18.

Der Weltkrieg

83

Ungarn
Richard von Kralik (Wien)

25 Pf.



Sekretariat Sozialer Studentenarbeit

529.030-B
Weltkrieg 1914/
83

Die Stellung Ungarns in der Weltpolitik hat zweifellos durch den Weltkrieg eine größere Bedeutung als je vorher erhalten, und es ist ebenso zweifellos, daß diese Bedeutung in jenem Weltbund der Centralmächte, der aus dem Krieg hervorgegangen ist und sich jetzt (Anfang 1816) bereits von Ostende bis nach Mesopotamien erstreckt, noch immer mehr zunehmen wird. Um so wichtiger ist es für uns, das sehr eigentümliche Wesen dieses Staatswesens geschichtlich und staatsrechtlich zu erfassen, das die wichtigste Brücke zwischen Mitteleuropa und Mittelasien bildet, und von dem man eigentlich viel zu wenig weiß.

Um gleich bei Beginn unserer Erörterung eine Vorprobe der Schwierigkeiten des Gegenstandes zu geben, sei erwähnt, daß eigentlich die Bezeichnung „Ungarn“ für das Staatswesen östlich der Leitha nicht ganz richtig ist, obwohl es scheinbar der offiziellen Bezeichnung Oesterreich-Ungarn entspricht. Eigentlich müßte man sagen: die Länder der heiligen Stephanskronen, weil zu diesen Ländern neben Ungarn im engeren und eigentlichen Sinn auch Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen und andere noch nicht inkorporierte Länder gehören, wie z. B. das faktisch zu „Oesterreich“ gehörende Dalmatien und wie die noch keinem der beiden Staatsgebiete zugeteilten Länder Bosnien und Herzegowina.

Alle Völker der Stephanskronen zeichnen sich durch glühende Vaterlandsliebe aus, nicht nur die Magyaren, die sich als die vornehmlich politische Nation betrachten, sondern auch die Kroaten, denen auch noch der Charakter einer politischen Nation zukommt, und die andern „Nationalitäten“, wie das sehr scharf geschieden wird; zu diesen Nationalitäten ohne eigentlich politisch anerkannte Stellung gehören die Deutschen (Schwaben und Sachsen), die Rumänen und die verschiedenen andern slawischen Völker, die Slowaken, Serben, Ruthenen usw.

Am glühendsten und am unbedingtsten äußern die herrschenden Magyaren ihren Patriotismus; ein sprechendes Zeugnis dafür ist ein kleines Buch, das ich, da ihm offizieller Charakter zukommt, im folgenden hier und da benutzen werde. Es ist in der mir vorliegenden Ausgabe magyarisch mit gegenüberstehender deutscher Übersetzung



(oder, wenn man will, umgekehrt) abgefaßt: Történeti olvasmányok a vallás — es közoktatásügyi m. kir. miniszter megbízásából írta Benedek Elek. Budapest Franklin-társulat . . . 1909. Zu deutsch: „Historische Lesestücke. Im Auftrage des Königl. ungarischen Kultus- und Unterrichtsministers [Grafen Albert Apponyi] bearbeitet von Alexius Benedek, Budapest, Franklin-Verein, ungarische literarische Anstalt und Buchdruckerei 1909.“

Das Buch, vorbildlich in seiner wirksamen Eindringlichkeit, beginnt mit den Sagen von der „Landnahme“. Der als Jäger bekannte Fürst Nimrod hat zwei Söhne: Hunor und Magyar. Diese beiden kommen auf der Jagd nach einem weißen Hirsch in ein herrliches Land im Westen von Asien, heiraten die beiden Töchter des Alanenfürsten Dul und werden die Stammväter der Hunnen und Magyaren. Diese Völker vermehren sich so sehr, daß sie noch weiter nach dem Lande der Skythen auswandern, und dort das Gebiet unter ihre 108 Geschlechter verteilen. Wieder zwingt die Übervölkerung die Hunnen, sich von den Magyaren zu trennen. Der Führer der Hunnen Bendeguz kommt mit seinen Heldenöhnen Attila und Buda in das Land zwischen Donau und Theiß. Vergebens stellte sich ihnen Detre mit dem eisernen Kopf (Dietrich von Bern, Theoderich der Große) entgegen. Ein eiserner Pfeil drang ihm bis zur Hälfte in den Kopf, er brach die außenstehende Hälfte ab und verfluchte die Hunnen bis in das siebente Glied. Attila erhält von einem Hirten ein Schwert Gottes, von dem der Magier Torda Weissagt, es werde die Welt erobern. Die Wahrsagung ging in Erfüllung. Nach dem Tode Attilas heßte der böse Dietrich, um sich zu rächen, dessen Söhne Madar und Esaba gegeneinander. Madar fiel; Esaba zog sich wieder zu den Magyaren zurück, nachdem er nur 3000 Hunnen (die Szecler) als Wache zurückgelassen hatte. Als die Szecler nach langer Zeit in Gefahr waren, führte der tote Esaba die Geister der erschlagenen Hunnen über die Milchstraße, die von ihren Hufen den Glanz erhielt, den Szeclern zu Hilfe. Nach einigen Jahrhunderten machten sich nun auch die Magyaren unter Arpad, dem Sohne des Almos auf und erreichten das ehemalige Hunnenland unter dem Schutze des „Gottes der Ungarn“. (Es scheint das der Planet Saturn zu sein.) Sie vereinigten sich mit den Szeclern und überwand den damaligen Herrn des Landes, Swatopluk, den Fürsten der Mährer, und die Deutschen, Awaren, Bulgaren, die noch sonst im Lande wohnten. Mit der Landnahme 895—906 geht die Sage in die Geschichte über.

Das Festhalten an diesen Sagen ist um so löblicher, da sie z. B. gegenüber der germanischen Heldensage, die ja auch zum großen Teil

in Ungarn spielt, auffallend dürftig ist. Unser Nibelungenlied und die Edda haben eine viel reichere und vollere Überlieferung von Etel, Atli und den Heunen.

Als Zeugnis dafür, daß der Magyare schon zur Zeit der Landnahme kein rohes Gemüt besaß, werden die uralmagyarischen Wörter für Verstand, Glaube, Sorge, Scham, weise, rein, klug, wahr angeführt. Ein beweisenderes Argument für die zivilisatorische Fähigkeit des magyarischen Volksstammes ist die Tatsache, daß es ihm allein außer den Germanen gelang, in nachrömischer Zeit ein dauerndes Staatswesen in Europa zu gründen. Alle sonstigen europäischen Staaten, die heute noch nach Jahrhunderten bestehen, sind germanische Gründungen, auch Rußland. Die germanische Nation ist die spezifisch politische Nation des neuern Europas im größten Stil. Von ihrem primären Kern im alten Germanien sind wie von einem Zentrum die sekundären Wirkungen nach allen Seiten ausgegangen; aber sie erweisen sich eben im Weltkrieg als sekundär. Die Slawen hatten nicht die politische Anlage zu Staatengründungen. Auch Böhmen ist nur als deutscher Vasallenstaat zu vorübergehender politischer Bedeutung gelangt. Nur den Magyaren ist ein dauerndes politisches Gemeinwesen gelungen. Die Magyaren betrachten das selber fast wie ein Wunder, daß ein kleines Häuflein nomadischer Krieger sesshaft geworden ist und manche andern zahlreichern Nationen unter seine Oberherrschaft vereinigt hat. Ein ganz Europa durchheerendes Reitervolk wird plötzlich zum sesshaftesten Bauernvolk! Die Magyaren finden die Lösung des Rätsels im weisen Verzicht der Nation auf Eroberung, in der Beschränkung auf die Bildung eines ganz an der Scholle klebenden Territorialstaates, im Unabhängigkeitsgefühl der Nation. Deutsche Historiker wollen das Wunder der Umschaffung des magyarischen Volkscharakters hauptsächlich dem Genius des tatkräftigen Königs Stephan des Heiligen zuschreiben, der in radikaler Weise mit Hilfe deutscher Kultur, deutscher Priester, deutscher Krieger über den allzu independenten und separatistischen Adel Herr wurde und einen Staat nach deutschem Vorbild schuf mit starker Königsgewalt, mit innigstem Anschluß an Rom, von dem er die heilige Krone annahm, ebenso wie der deutsche König die Kaiserkrone vom Papst empfing, mit deutscher Gauverfassung und Gaugrafschaft (Komitate!), mit dem Pfalzgrafen (Palatin), mit der Einrichtung des deutschen Rittertums, mit dem Festhalten der lateinischen Kultursprache neben der Vielsprachigkeit seines Reiches. Mit Recht heißt darum noch heute das ungarische Staatswesen das Reich der Krone des heiligen Stephan; denn es beruht durchaus auf

der überragenden Genialität dieses großen Königs, des Gemahls der bayrischen Gisela.

Die Staatengründung des heiligen Stephan erfuhr unter seinem Nachkommen Andreas II. die entscheidende Modifikation zum Parlamentarismus. Etwa gleichzeitig mit der dem englischen König Johann von den Baronen 1215 abgedrängten Magna Charta, wurde auch diesem ungarischen Könige, dem Vater der heiligen Elisabeth, von den ungarischen Baronen 1222 die sogenannte Goldene Bulle abgedrängt. Aber das bedeutete ebensowenig wie für England eine freiheitliche, demokratische Ura. Im Gegenteil: die Verbriefung landständischer Rechte bedeutete damals hier wie dort und zugleich in fast allen Ländern der europäischen Zivilisation den Sieg der Adelsaristokratie über die andern Stände, deren Vertreter der Monarch war oder sein sollte. Hofstage oder Landtage gab es damals schon überall. Selbst das in der goldenen Bulle dem Adel förmlich bewilligte Recht der Insurrektion gegen eine etwaige Rechtsverletzung des Königs wurde praktisch überall geübt, übrigens auch in Ungarn alsbald gestrichen. Ein späterer Politiker (Versuch einer Darstellung der ungarischen Konstitution, Leipzig 1812) erklärt die Goldene Bulle für erzwungen und das darauf beruhende Staatsrecht, wie es im Opus Tripartitum des Verbözy (1514) gipfelt, für erschlichen. Die sogenannte ungarische Konstitution sei nicht das Werk Stephans des Heiligen, sondern eine Ausgeburt der nachfolgenden Zeiten der Anarchie, des Bestrebens der Adelligen gegen die königliche Gewalt und gegen die Rechte des Volkes; sie sei der Widerspruch des Werkes Stephans, der Versuch, das Werk Stephans wieder ungeschehen zu machen und die frühere Oligarchie oder Anarchie wieder einzuführen. Erschlichen sei die Rechtlosigkeit des Volkes, die gesetzgebende Gewalt des Adels und seine Steuerfreiheit. Es müsse ein zweiter heiliger Stephan kommen und wie dieser Stephans Werk auch wieder mit Hilfe deutscher Waffen wiedererrichten zum Heil des ungarischen Volkes.

Ob das Königreich Ungarn zum Deutschen Reich im Lebensverhältnis stand, etwa so wie Böhmen ohne Zweifel, das blieb immerfort bestritten, wenn auch deutsche Kaiser und Könige wiederholt diesen Anspruch erhoben, so auch noch Rudolf von Habsburg. Als ungarische Könige in Not gerieten, waren sie bereit, dies Lebensverhältnis anzuerkennen; so als König Bela IV. die Mongolengefahr 1241 durch deutsche Hilfe abwenden wollte.

Aber wie auch immer die staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Verhältnisse aufzufassen sind, das eine ist sicher, daß seit Stephan dem Heiligen, ja schon früher, als Bischof Piligrim von Passau aus das

untere Donanland missionierte und zivilisierte und ihm das österreichisch-ungarische Nibelungenlied durch seinen Schreiber Konrad in lateinischer Sprache aufzeichnen ließ, daß in all der Zeit Ungarn ebenso wie Böhmen besonders lebhaft kulturelle Beziehungen zu Österreich und dem Deutschen Reiche hatte. Ein Beispiel unter vielen ist die mythische Gestalt des weisen Zauberers Klingsor, der vom Hofe Andrea II. zum Wartburgkrieg kommt, die Geburt der heiligen Elisabeth verkündigt und in Wolfram von Eschenbachs Parzifal erscheint.

Die Wahlverwandtschaft dieser Länder war so groß, daß es wiederholt von der Weltgeschichte darauf angelegt zu sein schien, sei es von Prag, sei es von Ofen aus, einen österreichischen Großstaat zu gründen. Nach dem verunglückten Experiment Ottokars folgte die nicht minder interessante Episode des Matthias Korvinus. Dieser Ungar rumänischer Abstammung stellte das Werk Stephan des Heiligen im Kampf gegen die Adelsoligarchie wieder her, und es schien ihm fast zu gelingen, Böhmen und Österreich dem Ungarlande anzugliedern. Er hätte dann wohl Wien zur Hauptstadt dieses Reiches gemacht; denn hier in der kaiserlichen Burg starb er 1490, und mit ihm brach auch der weltgeschichtliche Versuch zusammen. Es ist bezeichnend, daß er seine innern und äußern Erfolge durch seine größtenteils aus deutschen Kriegern bestehende „Schwarze Legion“ von 40 000 Mann errang; das war die einzige Methode, die Anarchie der adeligen Unabhängigkeitschwärmer zu besiegen und Großmachtspolitik mit ihnen zu treiben.

Mit derselben großartigen, aber schließlich doch nur vorübergehenden Wirkung hatte schon vor Matthias der große ungarische König Ludwig I. eine Großmacht errungen, die von drei Meeren bespült wurde: von der Ostsee, der Adria und dem Schwarzen Meer. Es versteht sich, daß dies nur mit Anspannung der vollen königlichen Macht möglich war und nicht mit separatistischer Bescheidenheit. Bezeichnend für die religiöse Kulturgemeinschaft mit dem spätern habsburgischen Gesamtgebiet ist es, daß Ludwig I. nach gefährlichen Schlachten mit Türken und Serben seinem Gelübde gemäß die große gotische Kirche des Wallfahrtsortes Mariazell in Steiermark 1363 erbauen ließ. Die kleine Kapelle daselbst war schon von Markgraf Wladislaw von Mähren (1191—1222), dem Bruder des Premysl Ottokar I. gebaut worden. Dies Heiligtum ist also von gesamtösterreichischer Bedeutung, damals wie heute.

Nach dem formellen Staatsrecht war Ungarn ein Wahlreich, in Wirklichkeit war es ein Erbreich in männlicher und weiblicher Linie. Als die Dynastie der Arpaden mit Andreas III. in männlicher Linie

ausstarb (1301), wurde Karl Robert von Neapel, der Sohn einer Arpadin, vom Papste zum Nachfolger ausersehen, gemäß der allerdings auch bestrittenen Rechtsanschauung, daß Ungarn päpstliches Lehen sei. Der böhmische König Wenzel II. konnte nur deshalb Gegenansprüche an den ungarischen Thron erheben, weil er auch durch seine Mutter von den Arpaden abstammte. Es entbrannte ein Bürgerkrieg, aber die Stellungnahme des deutschen Königs Albrecht von Osterreich entschied zugunsten des päpstlichen Kandidaten Karl, obwohl auch Otto von Bayern, ebenfalls der Sohn einer Arpadin, sich um das Erbe bewarb und mit den echten Kroninsignien sich wirklich in Stuhlweissenburg krönen ließ. Diese Krönung hatte aber gar keine Bedeutung. Karl von Neapel ließ sich gültig mit einer nachgemachten Krone 1309 krönen, erst im folgenden Jahr, da man wieder in den Besitz der echten Stephanskronen kam, wurde die Zeremonie der Form wegen wiederholt. Damit kam also, wesentlich kraft weiblichen Erbrechts und kraft päpstlicher Autorität, die Dynastie Anjou zum ungarischen Thron. Die dynastische Richtung ist bei den Ungarn so stark, daß noch im 18. und 19. Jahrhundert von Malkontenten die Fabel verteidigt wurde, das Haus Cron-Chanel stamme von den Arpaden ab und sei daher am nächsten berechtigt, bei Gelegenheit „gewählt“ zu werden. Karl Roberts Sohn war Ludwig I. der Große; da dieser keinen männlichen Erben hatte, ging die ungarische Krone auf Siegmund aus dem Haus Luxemburg, den Gemahl von Ludwigs älterer Tochter über, und als auch Siegmund ohne männlichen Erben starb, folgte dessen Schwiegersohn Albrecht V. von Osterreich. Nach dem Tode von dessen Sohn Ladislaus Postumus erwarb Matthias Korvinus die Herrschaft, im wesentlichen durch die Affkamation seiner Soldaten, der die Wahl nachfolgte; aber das war nur eine Episode, denn man ging dann wieder an das Haus der Jagellonen zurück, das ja in weiblicher Linie von dem letzten Luxemburger abstammte. Endlich ging die Krone nach dem Tode des letzten Jagellonen Ludwig II. 1526 an den Gemahl von dessen Schwester, an Ferdinand von Habsburg über und blieb bis heute bei dieser Dynastie, auch in weiblicher Linie. Es erfolgte freilich in jenen Zeiten immer eine formelle Wahl und eine Krönung, und der ungarische Landtag legte großen Wert darauf, daß immer wieder die Wahl und die Krönung als eigentlicher Rechtstitel der Königswürde und Königsmacht anerkannt werde, ein schöner Beweis für die höchst löbliche avirische Pietät der Ungarn für ihre staatsrechtlichen Deduktionen, auch ein Beweis für die ausgesprochene Veranlagung der Ungarn zur juristischen, advokatorischen Auffassung ihrer altehrwürdigen Traditionen. Es war ein Fehler

auf Seite mancher Regierungen, daß diesem durchaus berechtigten und unschädlichen, ja höchst staatserkhaltenden, den Patriotismus stärkenden Formalismus oftmals zu wenig Rechnung getragen wurde. Es war das oftmals eine bürokratische Unterschätzung der repräsentativen Formen des Staatslebens, der „Ästhetik des Rechts“, der Poesie in der Politik.

Erst nach der Wiedereroberung Ungarns von türkischer Gewalt durch österreichische und deutsche Waffen, zum Teil gegen feindselige Parteien im Lande selbst, stärkte sich der Wirklichkeitsinn so sehr, daß der ungarische Landtag die Erblichkeit der Krone zuerst 1687 im Mannsstamm, dann 1723 auch im weiblichen Stamm förmlich anerkannte und auf das angebliche Recht des bewaffneten Widerstandes gegen den König, wenn er die Verfassung verletzte, verzichtete. Aber auch da ist es ein glänzendes Zeugnis juristischen Scharfsinns, daß die ungarischen Staatsrechtslehrer nicht etwa Ungarn seitdem als ein Erbreich ansehen, nein Ungarn wird noch immer von ihnen, den eigentlich so genannten Erbländern der Monarchie als ein Reich gegenübergestellt, in welchem das altheilige Wahlrecht nur vorübergehend faktisch nicht ausgeübt wird, solange es eben zufälligerweise noch männliche oder weibliche Nachkommen der Habsburg-Lothringischen Familie geben mag. Wenn auch dieser Fall voraussichtlich erst mit dem Aussterben des ganzen Menschengeschlechtes in Frage kommen kann, juristisch ist es doch möglich, ja es ist und bleibt für das ungarische Staatsrecht das Normale, das Ewige. Man wird dieser Auffassung eine gewisse Großartigkeit nicht absprechen dürfen, wenn auch flachere Köpfe darüber lächeln mögen.

Neben der historischen Pietät des Ungarn für seine avitische, von allen Zaubern der Phantasie verklärten „Verfassung“ steht als andere Haupteigenschaft sein ebenso avitisches Unabhängigkeitsgefühl, jenes bis zum Chaotischen gärende altmagyarische Streben, das auch der heilige König Stephan durch seine gewaltige Staatsordnung nur vorübergehend in heilsame Schranken bannen konnte. Jener fast anarchische Sturm und Drang, der etwa in Goethes Götz von Berlichingen und in Schillers Räubern braust, in jener Verherrlichung der Bannenkriege und des „Ein freies Leben führen wir“, ist in Ungarn nicht wie in der Jugendperiode unserer neuern klassischen Literatur nur eine vorübergehende Erscheinung, sondern permanent, sozusagen offiziell und staatsrechtlich. Der Zustand der Insurrektion nach der Goldenen Bulle, auf den der ungarische Landtag wiederholt formell verzichtet hat, lebt in den Gemütern doch noch immer fort. Nicht nur der Völkerpsychologe, sondern auch der Staatsmann, der ungaris-

sehe wie der nichtungarische muß damit wie mit einer nationalen In-
 stitution rechnen. In diesem Sinne bitte ich meine Leser, auch folgende
 Stellen aus dem angeführten offiziellen Geschichtsbuch aufzunehmen,
 ohne sich zu ärgern, wie sie sich ja auch über den Götz und die Räuber
 nicht ärgern. Also (S. W. 3 ff.): „Wien hat Ungarn immer als Pro-
 vinz angesehen, die dem Kaisertum im geeigneten Moment einver-
 leibt werden sollte, und wollte deshalb die ungarische Nation ihrer
 in den Gesetzen garantierten Verfassung und ihres nationalen Cha-
 rakters berauben. Die deutschen Söldner, deren Aufgabe
 es gewesen wäre, die Türken zu vertreiben, schmarozten lieber
 weiter in Ungarn. So wurde das arme ungarische Volk einerseits
 von dem erobernden Türken, anderseits von den verteidigenden
 Deutschen bedrängt und das Lebensmark des Landes ausgesogen.
 Es ward immer deutlicher, daß der Deutsche ein bei weitem ge-
 fährlicherer Feind sei als der Türke; denn dieser ließ wenigstens die
 ungarische Verfassung ungeschoren und kümmerte sich nicht um die
 Sprache, Religion, Sitten und Gebräuche der Nation, wenn nur die
 Steuern pünktlich gezahlt wurden. Die väterliche Behandlung seitens
 der Deutschen hingegen, die meist feige und untätig die türkische
 Ausbreitung geschehen ließen, wollte die nationale Verfassung ver-
 nichten und richtete deshalb ihre Angriffe gegen die Sprache und
 Religion, mit einem Worte gegen die Freiheit der Nation. Der Hof
 versuchte es, ihn (Bocskay) sich dienstbar zu machen, denn die nieder-
 trächtigen Seelen, denen das Vaterland ein leerer Begriff, die Vater-
 landsliebe aber ein lächerlicher Gegenstand war, dachten, daß Bocskay
 nur deshalb zu den Waffen gegriffen habe, weil er persönlich gekränkt
 worden sei. Wie täuschten sie sich aber! Anfangs wollte der Hof von
 der Erfüllung dieser Wünsche nicht einmal hören, schließlich aber demü-
 tigte er sich und nahm den angebotenen Frieden an. Doch Bocskay,
 der große Mann starb an einem schleichenden Gift, das ihm vorge-
 setzt worden war, 1606. Als die Wiener Regierung sah, daß die geist-
 lichen und weltlichen Herren die Verfassung mit gleicher Entschlossen-
 heit zu verteidigen bemüht waren, begann sie durch böses Intrigen-
 spiel den konfessionellen Haß zu schüren. Tököly schlug die deutschen
 Söldner und zwang den König Leopold, demütig um Waffenstill-
 stand zu bitten. . .“ Man muß sich diese und andere Stellen voll von
 Deutschenhaß mit dem Pathos und den Geberden vorgetragen denken,
 die bei Komitatwahlen so lebendig hinreißend wirken.

Jenes offizielle Geschichtsbuch übergeht dagegen neben all den
 Aufstandsgeschichten völlig die Verdienste der römisch-deutschen Kaiser
 und ungarischen Könige um die vollständige Befreiung Ungarns vom

Türkenjoch. Es übergeht auch vollständig die Geschichte der Pragmatischen Sanktion; offenbar aus Bescheidenheit, denn wir Oesterreicher sind in der That den damaligen weitblickenden und großdenkenden Ungarn eigentlich für die Begründung der einheitlich, real verbundenen Monarchie höchsten Dank schuldig. Diese Sache ist so wichtig, daß ich sie etwas eingehender behandeln muß, da ihr wirklicher Verhalt arg verdunkelt ist zum Schaden des ungarischen Ruhmes. (Man vergleiche darüber meine Oesterreichische Geschichte, 3. Auflage, S. 186 ff.)

Schon 1712 erwog der kroatische Landtag die gefährlichen Folgen, die sich aus dem Aussterben des habsburgischen Mannsstammes ergeben müßten. Man drang daher darauf, daß die weibliche Erbfolge gesichert werde. Kroatien wolle nur den als Herrscher anerkennen, der in Wien residire und Herr von Oesterreich sei; denn nur ein solcher Herr könne Kroatien schützen, nicht ein bloßer König von Ungarn. Die kroatisch-slawonischen Stände erklärten in einer Adresse an Karl VI. also ihre staatsrechtliche Auffassung: „Wir sind wohl angegliederte Teile Ungarns, aber nicht Untertanen; wir hatten einst eingeborne Könige; keine Gewalt oder Eroberung hat uns mit Ungarn verbunden, sondern wir haben uns freiwillig dem ungarischen Könige, nicht dem ungarischen Reich übergeben; und wir erkennen auch den ungarischen König, solange er ein Oesterreicher ist und sein wird, kein s y n t h i s c h e r T y r a n n.“

Kaiser Karl verlangte loyalerweise zuerst von einer ungarischen Palatinalkonferenz eine Äußerung darüber. Diese erklärte nach Erkundigungen über die Stimmung der ungarischen Stände: es sei zu empfehlen, daß das Gesamtreich nicht etwa unter mehrere weibliche Deszendenten verteilt würde, sondern daß es in einer Hand bliebe; und zwar nicht nur so wie bisher durch Einheit des Herrschers, sondern „damit dieser unlösbare Zusammenhang ein desto gesicherterer sei, sollten die Erblande in Form eines unter sich zu schließenden Bündnisses vertragsmäßig feststellen, daß sie sämtlich nur unter einem Herrscher aus der Mitte der weiblichen Deszendenten beisammen bleiben, fürderhin nur von einem regiert und verwaltet sein wollen, und sie sollten nach bestimmten Verhältnissen zur Sicherung des Gesamtreiches gegen die Türken beitragen. — Karl VI. hatte sich nämlich bis dahin noch mit einer Teilung seiner Länder getragen; seine Tochter Maria Theresia wurde ihm ja erst 1717 geboren. Nun aber ließ er sich durch jene staatspolitischen Notwendigkeiten bewegen, den Grundsatz des Einheitsstaates feierlich auszusprechen (19. April 1713). Die bleibende unauflöslliche Verbindung aller Länder soll,

so hieß es ausdrücklich, das öffentliche Wohl, das Heil und den Ruhestand der betreffenden Völker, Stände und Untertanen sichern.

Die ungarischen Stände hätten es zu ihrer eignen Sicherung am liebsten gesehen, wenn sie unmittelbar den Einigungspakt mit den andern Ländern des Kaisers hätten abschließen dürfen. Das gefiel aber dem Kaiser nicht; er meinte, es genüge, wenn jeder Landtag für sich dem Kaiser gegenüber die Verpflichtung übernehme. In diesem Sinne ließ der Kaiser 1720 den Ständen der einzelnen Provinzen die Proposition zustellen, und eine nach der andern verbürgte sich daraufhin dauernd und rechtskräftig, mit ihrem Gut und Blut einzutreten für den unauflöslchen, nun durch eine zweifellose Universal-sukzession gesicherten Gesamtstaat.

Durch die Annahmeerklärungen der österreichischen Landtage während der Jahre 1720 und 1721 wurde die Bedingung der ungarischen Stände vom Jahre 1712 erfüllt, und der Kaiser konnte nun auch die gleiche Proposition dem ungarischen Landtage zukommen lassen. Daraufhin erfolgte der gesetzliche Abschluß der Pragmatischen Sanktion durch die ungarischen Gesetzartikel vom Jahre 1722/23. Es hieß darin: „Nachdem die Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder die väterliche und huldreichste Zuneigung Sr. geheiligten k. und k. Majestät gegen die . . . zahlreich versammelten Stände und die Sorge für ihre Erhaltung, sowie für die Erhöhung der öffentlichen Wohlfahrt des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer, desgleichen für die Herstellung einer für alle Fälle und insbesondere auch gegen fremde Gewalt und für die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe dienenden Union mit den benachbarten Königreichen und Erbländern . . . wahrgenommen haben, so erstatten sie . . . ihren ehrfurchtsvollsten Dank“; ebenso für Feststellung der Erbfolge „nach demselben Rechte . . . in Gemäßheit der in den übrigen Erbkönigreichen und Ländern Sr. geheiligten Majestät in und außer Deutschland bestimmten Ordnung; so daß jener weibliche oder männliche Erbe, welcher in Gemäßheit der erwähnten, im Hause Österreich anerkannten Ordnung Erbe der genannten Königreiche und Länder des durchlauchtigsten Hauses Österreich wird, infolge eben desselben erblichen Nachfolgerechtes auch als unzweifelhafter König von Ungarn und den damit verbundenen Königreichen und Provinzen anerkannt und gekrönt werden solle.“ Im zweiten Artikel heißt es dann noch, daß der männliche oder weibliche Erbe katholischen Glaubens, Erzherzog, beziehungsweise Erzherzogin von Österreich sein müsse und daß alle Länder unteilbar und untrennbar (indivisibilliter et inseparabiliter) zu besitzen sind.

Es ist also kein Zweifel, daß wir die reale Einigung der habsburgischen Länder, die früher alle, alle unabhängig und selbständig waren, einzig und allein dem staatsmännischen Sinn der Ungarn verdanken. Das, was früher nur eine Personalunion von 23 verschiedenen Staaten war, wurde durch diese politische Anregung und Förderung der Ungarn ein realer Einheitsstaat, der „für alle Fälle“, und zwar sowohl „gegen fremde Gewalt“ wie „für Aufrechterhaltung der innern Ruhe“ eine gegenseitig verpflichtete und berechnigte Union wurde, unteilbar und untrennbar, solange es noch einen Nachkommen Leopolds I. gab, d. h., wie die Sachen heute stehen, für immer. In dieser staatsweisen Gründung zeigt sich das wahre Ungarn, in jenen Malkontentenphrasen nur der Schein.

Ebenso wie diese ungarische Großtat, wird von jenem offiziellen Geschichtsbuch, wohl auch aus übertriebener Bescheidenheit, die loyale Erhebung des Landes auf dem Preßburger Landtag 1741 zugunsten der vergötterten Königin Maria Theresia verschwiegen. Um so herzlicher und aufrichtiger wollen wir auch dafür dem ritterlichen Ungarn danken.

Joseph II. wird von den Ungarn nicht als König gezählt, da er, der alle Formen verachtete, auch die, wie ihn dachte, veraltete Form der Krönung nicht über sich ergehen lassen wollte. Man warf ihm Germanisierungsgelüste vor, obwohl er sich nur für die einheitliche deutsche Staatsprache an Stelle des veralteten Latein einsetzte, und obwohl gerade unter seiner Regierung die magyarische Sprache und Literatur die stärkste Anregung erhielt.

Mit Recht trägt in jenem offiziellen Geschichtsbuch ein bedeutungsvolles Kapitel den nur dem Nichteingeweihten auffallenden Titel: „Die Begründung des Nationalstaates“. Es behandelt die Zeit von 1823 bis 1848. In der Tat wurde in dieser Zeit ein ganz neuer nationalistischer Staat auf den neuen Grundsätzen und Doktrinen des modernen Nationalismus aufgebaut, etwas wesentlich anderes, als der Staat des heiligen Stephan war. Es war das die Zeit, in der sich auch bei den Griechen, Italienern, Polen, Deutschen, Tschechen, Slowaken, Russen, Flamen, Rumänen usw. das Nationalitätsprinzip höchst wirksam zeigte, das Streben nach einem nationalen Staat an Stelle des Rechtsstaates, ein Streben, das bis zu einem gewissen Grad seine Berechtigung hat, nämlich bis dahin, wo es nicht mit dem Recht in Widerspruch gerät. Dazu kommt, daß das Nationalitätsprinzip, ebenso wie das der Freiheit oder das der Unabhängigkeit, wenn es auf die Spitze getrieben wird, sich selber ins Absurde verirrt und verliert. So rief denn auch

der von den Magyaren angerufene Nationalismus folgerichtig den Nationalismus jener andern Nationen, besonders der Slawen und Rumänen hervor, die bisher im Rechtsstaate Stephans des Heiligen noch so ziemlich befriedigt waren. Das ungarische Staatswesen war nämlich wirklich, wie jenes magyarische Geschichtsbuch richtig betont, vor der großen Umwälzung, vor der Mitte des 19. Jahrhunderts kein Nationalstaat, weder was die Sprache noch was die übrigen sozialen Verhältnisse betrifft. Die Sprache des Staates und der höhern Gesellschaft war nicht die magyarische; die Sprache des Landtags und der Gesetze war die lateinische, so wie bei uns im frühesten Mittelalter. Als wir Weststaaten an Stelle des Lateinischen die nationalen Sprachen einführten, da hatten diese, das Italienische, Französische, Deutsche, Englische, bereits einen völlig ausgebildeten Sprachschatz, eine reiche Literatur, die Fähigkeit alles auszudrücken, jene Resonanz einer großen Nation, die bei aller Verschiedenheit der Stämme, der Dialekte, der Bildung, doch eine einzige große Seele bildet. Die beiden romanischen Kultursprachen, zu denen auch noch als dritte und vierte das Spanische und Portugiesische vorübergehend gehörten, hatten zudem die Resonanz des klassischen Latein, das außer in der gelehrten humanistischen Bildung auch in der Sprache der Kirche und der Gelehrsamkeit fortlebte; die beiden germanischen Kultursprachen, zu denen vorübergehend auch das Niederländische zu zählen war, hatten eine mehr dem hellenischen als dem lateinischen Altertum gleichwertige geistige Entwicklung durchgemacht, sie waren die Sprachen jener Germanen, die sozusagen die alleinigen politischen Erben der Römer wurden, die alle modernen Staaten bis zum Ocean gegründet hatten. Das Magyarische aber war ein sehr interessantes Glied der finnisch-ugrischen Sprachgruppe des uralaltaischen (türanischen, tatarischen) Sprachstammes, am nächsten verwandt mit dem Ostjätisch-Bogulischen, also ziemlich fernstehend jener Entwicklung der historisch seit den alten Griechen ununterbrochen das Mittelmeer und Europa belebenden Kultur. Es war also ein sprechendes Zeugnis der ungarischen Staatsweisheit, daß das Lateinische als Staatssprache bis ins 19. Jahrhundert festgehalten wurde. Es galt nicht nur, dadurch die Teilnahme an der abendländischen Kultur festzuhalten, sondern auch ein mehrsprachiges Reich zusammenzuhalten, in welchem das Magyarische nicht etwa so wie in Oesterreich das Deutsche die ausgebildete Sprache war. Als Graf Stephan Szecsenyi, der „größte Ungar“, aus Liebe zu seinem Vaterlande das Magyarische zur Umgangssprache machen wollte, da mußte er, der in Wien 1791 Geborene, zuerst selber erst das Magyarische, dessen er gar nicht mächtig

war, lernen, mußte seine adeligen Standesgenossen vermögen, dies Idiom nicht nur im Verkehr mit ihren Kutschern und Hirten, sondern auch im Salon und in Versammlungen zu sprechen, mußte erst künstlich, mit gleichbegeisterten Mitarbeitern die Dialekte des Landvolkes durch Bildung und Schaffung neuer Wörter, Wortformen, Zusammensetzungen fähig machen, um den Begriffen der höhern Bildung und der neuen Zeit gerecht zu werden. Das moderne Schriftungarisch ist die staunenswerte energische Arbeitsleistung von einigen wenigen Jahren, nicht die einer langen Entwicklung, es ist das Ergebnis bewußten Schöpferwillens, nicht einer jahrtausendlangen Kulturentwicklung, es brach sich nicht von selber aus dem Bedürfnis des Volkes Bahn, sondern es wurde von einigen wenigen patriotischen Politikern als starkes politisches Werkzeug geschaffen.

Man muß bewundernd anerkennen, daß diese Sprachschöpfung der Sprachneuerer (Neologen), an deren Spitze Franz Kazinczy stand, höchst wirkungsvoll gelungen ist. Aber wie jedes Licht auch seinen Schatten hat, so auch hier. Das dreifach starke Licht warf gar drei Schatten: der erste war die Abrückung des ungarischen Staats- und Kulturwesens von der arischen europäischen Kultur. Wenn es auch gewiß manchen gibt, der das Magyarische aus Interesse an diesem höchst merkwürdigen Idiom kennenlernt, so ist die Anzahl dieser Kenner doch wesentlich geringer als etwa die Zahl der Kenner einer slawischen, romanischen oder germanischen Sprache. Infolge dessen steht unzweifelhaft das ungarische Staatswesen heute der Gesamtheit der Kulturstaaten in allen Weltteilen etwas ferner als vor 100 und mehr Jahren. Der zweite Schatten zeigt sich darin, daß die anderssprachigen Nationalitäten des ehemaligen Stephansreiches, die sich wohl der gemeinsamen lateinischen Kultursprache gefügt hatten, sich dem Idiom einer Nation so leicht nicht fügen wollen, und zwar gerade deshalb, weil sich diese Nation als die herrschende im Reiche betrachtet. Den Nationalitäten erschien die lateinisch sprechende magyarische Nation immerhin als apostolische Trägerin einer überlegenen Kultur, eines Staatsamtes von Rom und Gottes Gnaden; die magyarisch sprechende Nation erscheint ihnen als Bedrückerin ohne höhere Berechtigung mehr. Denn vor dem Nationalitätsprinzip tritt das Staatsrecht zurück. Der dritte Schatten zeigt sich, wenn ich nicht irre, in der Künstlichkeit des neologischen Idioms. Die neumagyarische Sprache ist eine sehr sinnreiche Begriffswiedergabe, die aber nicht so sehr auf dem natürlich gewachsenen Organismus einer Volkssprache, als vielmehr auf dem neuen, durch Autorität oder Vereinbarung offiziell gewordenen Lexikon beruht. Das einzelne ungarische Wort ist manchmal eine

sehr schöne, duftende, aber eine künstliche Blume. Das einzelne Wort ist nicht immer durch so reiche Ideenassoziationen umrankt wie ein lateinisches oder deutsches Wort; es ist ein Volapük, ein Esperanto, in dem man sogar sehr schön und innig dichten und phantastieren kann. Eine Folge dieser Eigentümlichkeit ist die Schwierigkeit, sich begrifflich, besonders in politischen Begriffen, zu verständigen. Wir Deutsche verständigen uns deshalb leichter mit jedem Anderssprechenden, als mit einem Magyaren, weil wir (das ist unsere Schuld) nicht berücksichtigen, daß die magyarischen Kunstausdrücke lexikalisch viel strenger bestimmt sind, als etwa ein französisches oder englisches Wort. Bei einem französischen oder englischen Wort klingt immer ein ganzer Chor von Ober- und Untertönen mit; der Franzose und Engländer, und wir, die wir seine Literatur kennen, wir alle gebrauchen das Wort in seiner ganzen Geschmeidigkeit — nicht Vieldeutigkeit, aber Anschmiegsamkeit an alle Beziehungen und Lagen, die auch nicht im Lexikon stehen; das neumagyarische Wort ist aber durch das Gesetz des Lexikons förmlich festgelegt, es macht immer dasselbe Gesicht, mit wem es auch spricht und über was es auch spricht. Das ist ein großer Vorteil — aber auch ein Nachteil. Nur daraus entstehen all unsere Mißverständnisse über staatsrechtliche Begriffe und dergleichen, denn die Magyaren sind die liebenswürdigsten, humansten Menschen, aber das Lexikon ist ihnen so heilig wie das Opus Tripartitum trotz seines jüngern Alters. Das gilt übrigens auch dann, wenn sich die modernen Ungarn deutsch ausdrücken; daher die ziellosen Debatten in dem Broschürenwechsel zwischen Deak und Huszits und andern noch vor dem Ausgleich. Seit dem Weltkrieg wird bei uns viel mehr das Russische, Kroatische, Italienische betrieben als bisher; vor allem will jeder Türkisch lernen; von einem gleichen Eifer für die Erlernung der magyarischen Sprache habe ich (es mag ein Zufall sein) wenig gehört.

Es ist sehr wichtig, daß ein Ausgleich Österreichs mit Ungarn erst dann möglich war, als Österreich aus dem Deutschen Bunde ausschied. Es ist eine juristisch durchaus falsche Auffassung, den Ausgleich des Jahres 1867 als die Begründung des Dualismus anzusehen; er war vielmehr die Aufhebung eines alten staatsrechtlichen Dualismus. So lange nämlich das alte Deutsche Reich und dann der Deutsche Bund bestand, regierte die Dynastie der Habsburg-Lothringern nur über jene Länder, die nicht zu Deutschland gehörten, mit voller Souveränität; also auch über Ungarn. Über die Länder aber, die zum Deutschen Bund (früher Reich) gehörten, regierte sie nur nach Maßgabe der deutschen Bundesakte (früher nach Maßgabe des deutschen Reichsrechts). Darum hatte ja Kaiser Franz 1804 den Titel

eines Kaisers von Osterreich nicht mit Bezug auf seine deutschen Ländern annehmen dürfen, sondern eigentlich nur mit Bezug auf seine außerdeutschen Länder: Ungarn, Galizien, Bukowina; denn er war damals König von Ungarn kraft unbedingten Rechts, König von Böhmen aber nur kraft deutschen Oberrechts. Als König von Ungarn war er Souverän, als König von Böhmen war er Lehensmann des Deutschen Reichs. Ähnlich war es auch unter dem Deutschen Bund; die Souveränität des österreichischen Kaisers war in bezug auf seine deutschen Länder durch den Bundestag in Frankfurt wesentlich eingeschränkt; aber über Ungarn war er unabhängiger Herrscher. Erst seit dem Jahre 1866 glich sich das staatsrechtliche Verhältnis aller Länder aus. Die ganze Monarchie war erst von da an absolut unabhängig, die Verfassungsverhältnisse waren in allen Ländern der Monarchie in der Umbildung begriffen. Erst jetzt konnte für die ganze Monarchie eine Verfassung festgestellt werden. Daß diese neue Verfassung föderalistisch in vorwiegend dualistischem Sinne ausfiel, lag durchaus in den geschichtlichen und rechtlichen Voraussetzungen. Ein vollständiger Föderalismus, wie er durch das Oktoberdiplom 1860 angebahnt zu werden schien, nämlich so, daß jedes Land eine eigne Verfassung und seinen Landtag erhielt, und seine Delegirten zu einem gemeinsamen Beratungskörper schickte, lag nicht in der Absicht der Ungarn; sie wollten vielmehr in ihrem Gebiet möglichst zentralistisch über die andern Nationalitäten herrschen und dafür auch den Deutschen des andern Theiles die zentralistische Hegemonie dort drüben gönnen.

Es ist nun für den konservativen Politiker durchaus kein Gegenstand des Spottes, des Gelächters oder auch nur des Belächelns, daß die Ungarn ihren neuen Nationalstaat nach den umstürzenden Ereignissen der Jahre 1848/49 mit bewunderungswürdiger Konsequenz und Kraft scharfsinnigster juristischer Fiktionen bis auf den heiligen Stephan und die Goldene Bulle des Königs Andreas anknüpften, um die alte Form in ganz neuem Geiste zu wahren. Die Engländer haben dieselbe Methode, so daß wirklich die ganze Welt die heutige englische Verfassung für uralte hält, obwohl sie eine der modernsten ist. Auch die Länder Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Tirol hätten sich wie die Engländer Perrücken aufsetzen oder Panzerhemden anziehen können, denn ihr Parlamentarismus ist ebenso alt und geht bis in die Zeit zurück, wo man noch keine Urkunden schrieb und geht auch ohne wesentliche Unterbrechung bis in die Gegenwart mit Selbstverwaltung, Landeshoheit usw.

Das Wesen des Ausgleichs von 1867 war die Festsetzung der gemeinsamen Angelegenheiten, wie sie entweder direkt aus der

Pragmatischen Sanktion 1723 sich ergeben oder doch im Interesse der Gemeinsamkeit liegen. Das sind: Die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande durch ein gemeinsames Ministerium des Auswärtigen, das Kriegswesen und die Gesamtkosten für diese beiden Gegenstände, nach Proportion, für bestimmte Zeit. Diese gemeinsamen Angelegenheiten werden durch Ausschüsse, Delegationen beider Teile beraten, die abwechselnd in Wien und in Pest abgehalten werden. Ein Zoll- und Handelsbündnis zwischen beiden Teilen wird von Zeit zu Zeit abgeschlossen.

Der Ausgleich mit Ungarn beruhte auf der staatsrechtlichen Annahme, daß die Länder der ungarischen Krone den im österreichischen Reichsrath vertretenen Ländern wie ein Individuum dem andern gegenüberständen. Beides erwies sich als Fiktion. Die österreichischen Länder protestierten, so weit es ging, gegen den ihnen allzu einseitig scheinenden Dualismus. Nicht nur Böhmen, Mähren, Galizien, auch Tirol behauptete, zum Gesamtreich im selben Verhältnis wie Ungarn zu stehen. Andererseits machten in Ungarn die unterdrückten Nationalitäten ähnliche Ansprüche geltend, und es ist höchst bemerkenswert, daß dort wenigstens die Kroaten es durchsetzten, daß Ungarn schon 1868 in einem besondern *u n g a r i s c h - k r o a t i s c h e n* Ausgleich die selbständige staatsrechtliche Individualität des Königreichs Kroatien anerkennen mußte. Wir treffen hier wieder die historisch-staatsrechtliche Fiktion, daß der Ausgleich zwischen einerseits Ungarn, andererseits Kroatien, Slavonien, Dalmatien zustande kam, obwohl im offenbaren Widerspruch mit dieser Formel des Gesetzes *D a l m a t i e n* gar nicht mitwirkte, und auch gar nicht wollte. Ungarn anerkannte, daß die Zustimmung Kroatiens zum Ausgleich von 1867 notwendig war und auch in Zukunft notwendig sein wird bei ähnlichen Fällen: es waren also jenseits *z w e i* vertragschließende Teile, nicht *e i n e r*. Kroatien schickt aus seinen Abgeordneten 5 Mitglieder in die Delegationen. Die kroatische Sprache ist für Kroatien die der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege; sie darf auch im Pesther Reichstag und bei den Delegationen gebraucht werden, da die Kroaten eine „*p o l i t i s c h e N a t i o n*“ sind mit eigener Gesetzgebung und Regierung (während die Deutschen, Rumänen, Ruthenen, Slowaken in Ungarn nicht als politische Nationen gelten und keine dergleichen Rechte haben). Außerdem wurde bestimmt, daß über die Autonomie von Fiume ein Übereinkommen durch Deputationsverhandlungen zu treffen sei. Das ist aber auch nicht geschehen, sondern Fiume wurde am 28. Juli 1870 von den ungarischen Behörden einfach in Besitz genommen, ein Gouverneur für Fiume wurde ernannt und alle kroatischen Ämter wurden daraus entfernt.

Es ist ein entscheidendes Verdienst Ungarns, daß es die orientalische Politik *Andrassy's* im Jahre 1878 besser begriff als die andere Reichshälfte. Indem Ungarn damals die Okkupation von *Bosnien* und der *Herzegowina* unterstützte, stärkte es die Großmachtstellung der Monarchie und wies ihr die Wege nach dem nähern Orient. Es fürchtete sich nicht wie leider die Deutschen Österreichs vor dem Zuwachs an Slawen, obgleich die Magyaren ebensoviel Grund zur Furcht gehabt hätten, wie die Deutschen. Dadurch stärkten die Ungarn ihre Stellung in der Monarchie ganz bedeutend, während die Deutschen dadurch sowohl ihre dominierende Stellung in *Zis-leithanien* einbüßten, wie auch die Stellung von *Zis-leithanien* gegenüber Ungarn schwächten. Der Schwerpunkt rückte erst damals entschieden nach Pest hinüber; denn der Schwerpunkt ist immer dort, wo die größere Arbeit geleistet wird.

Dieser Verdienst Ungarns wird etwas dadurch beeinträchtigt, daß die ungarische Opposition hinwieder mit der Jahrhundertwende gegen die Einheitlichkeit des Heeres auftrat, die deutsche Dienstsprache abschaffen wollte und das Heer durch Nichtbewilligung von Kanonen und Mannschaft „verdorren“ ließ. Wenn im Weltkrieg die *Karpathen* unzulänglich verteidigt waren, wenn es an der genügenden Artillerie fehlte, um gleich den ersten Anprall der russischen Massenheere zum Stehen zu bringen, so ist das gewiß nicht die Schuld des heldenmütigen ungarischen Heeres, das Wunder von Tapferkeit und von „*Furor Ungaricus*“ die ganze Welt schauen ließ, sondern es ist die Schuld jener oppositionellen Parteien, die nicht beachteten, daß eine Großmachtspolitik, ja eine wirksame Verteidigung des Vaterlandes nur auf Grund der pragmatisch-sanktionierten Einheit („*Union*“) mit allen österreichischen Ländern — und mit dem ganzen Deutschen Reich möglich ist, nicht aber durch Separation, Obstruktion, Independentismus. Niemand weiß das besser als die der Gesamtmonarchie getreuen, den weitaussehenden Großmachtzielen und *Kulturaufgaben* Österreich-Ungarns verständnisvoll gerechten, politisch überlegenen Führer der leitenden Parteien Ungarns. So hat *Graf Tisza* den advokatorischen Spitzfindigkeiten der Parteien ein Ende zu machen gesucht mit einer Formel: „*Staatsrechtliche Kämpfe, staatsrechtliche Reibungen sind in der Monarchie nicht mehr am Platze.*“ Natürlich unter Wahrung aller Bestimmungen des Ausgleichs. (Siehe die Schrift „*Partei-politik und Gemeinsamkeit in Österreich-Ungarn. Von * * *. Wien, 1915. U. Holzhausen.*“ Sie enthält eine lehrreiche kurze Übersicht über die Parteien.)

Was das so leidenschaftliche Unabhängigkeitsbestreben der Ungarn

betrifft, so ist das auch eine sehr löbliche Eigenschaft, die nicht der Übertreibung zu verfallen braucht. Löblich ist jedes Streben nach Freiheit, Selbstregierung, Selbstverantwortlichkeit, Selbstverwaltung. Unsere Zeit, die jeden Despotismus mit Recht verpönt, beruht auf dem fortschreitenden Prinzip der freien Verbindungen, auf dem sozialen, dem föderativen, dem bündischen Prinzip. Aus der Allianz der Völker und Staaten in den Freiheitskriegen ist diese Periode der Bündnisse hervorgegangen, die heute im Bund der Centralmächte gipfelt. Die beiden heutigen Kaiserreiche Mitteleuropas sind aus bündischen Grundlagen hervorgegangen. Lange vor dem Deutschen Bund hat der freie aber feste, unzertrennliche Bund der Staaten der Habsburger Monarchie, die Pragmatische Sanction, eine zukunftsreiche Großmacht geschaffen; dieser Bund ist 1867 feierlich erneuert worden. Auf ähnlichen bündischen Grundlagen beruht das heutige Deutsche Reich. In der Natur der Sache und in der Geschichte beruht der Bund Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn. Aus ihm scheint sich ein Zentralbund zu entwickeln, der nicht nur Europa umfaßt. Dieser Bund verspricht jedem Teilnehmer Sicherheit im Innern und Außern. Wenn ein dauernder, ein ewiger Friede annähernd zu erreichen sein könnte, so mag es nur auf diesem Weg der Erstarkung und Erweiterung dieses Zentralbundes sein, der ein Fortwirken der bündischen Grundlagen der beiden Kaiserreiche ist, ein Gegensatz zum rohen Imperialismus der exzentrischen Mächte England, Rußland usw. Es scheint, daß diese exzentrischen Mächte ihrer Lage gemäß so handeln müssen, bis sie von den bündischen Mittelmächten zur Ruhe gewiesen werden. Unser Zentralbund, mag er sich auch noch so weit ausdehnen, ist nur durch Freiwilligkeit möglich und stark. Aber diese Freiwilligkeit darf keine Willkür sein, kein Feilschen von Fall zu Fall. Die einzige Schwäche Oesterreich-Ungarns liegt darin, daß unsere Ausgleichsgesetze wesentliche Bestimmungen nicht für immer festlegen, wie es doch im Sinne der Pragmatischen Sanction wäre, sondern sie von Fall zu Fall neuen Entscheidungen überläßt. Das ist der Grund, warum Oesterreich-Ungarn nicht so stark ist wie das Deutsche Reich. So wenig sich aber der souveräne König von Bayern etwas vergibt, wenn er mit dem Deutschen Reich die notwendigen unkündbaren Verträge schließt und die Abgeordneten seines unabhängigen Volkes mit den Abgeordneten anderer unabhängiger Völker zusammentagen läßt, so wenig würde es die Souveränität und Unabhängigkeit Ungarns berühren, wenn es eine ähnliche Politik folgerichtig einschlagen würde. Ich habe nichts zu raten, nichts zu ta deln, nichts zu fordern. Ich stelle nur als Jurist und als Historiker

fest, daß es ganz in der Freiheit, Gewalt, Unabhängigkeit und Souveränität Ungarns liegt, sich all das und außerdem noch Ruhm und Ehre, Reichtum und Ansehen, alle Vorteile der Welt im Bunde mit ebenso freiwilligen Verbündeten dauernd oder nicht dauernd, sicher oder unsicher zu gewinnen, ob es an einer starken oder schwachen Großmacht an teil haben will.

Ich stelle bei all dem nicht, wie Friedrich Naumann in seinem verbreiteten Buch über Mitteleuropa das Geschäft, die Wirtschaft in den Vordergrund, sondern die ethischen Werte, die geistigen Vorteile. Schließlich sind auch diese von materieller Bedeutung; denn die Macht der Staaten und Staatenbünde beruht nicht zum mindesten auf dem Ansehen. Wir haben uns dieses Ansehen gegen eine Sündflut von Haß, Verachtung, Mißgunst, Argwohn erst im Weltkrieg zu erkämpfen gehabt und werden es uns in der Friedensarbeit erst noch recht zu erringen haben durch unsere bündische, alle Fragen der Kultur erledigende Stellung und Haltung. Die Zukunft gehört der Assoziation auf jedem Gebiete sozialen oder staatlichen Lebens. Hier liegt vor uns die allergrößte Aufgabe sozialer und politischer Assoziation. Wer sich in Zukunft diesem Prinzip der Assoziation entzieht, sei es bei unsern Feinden oder bei unsern Freunden, der wird als rückschrittlich von der fortschreitenden Zeit zermalmt werden. Auch Souveränität beruht nur auf sozialer Anerkennung. Eine Souveränität, die nur auf sich allein abstrakt beruht, hat keine Existenz. Der Alleinstehende, der Separatist und Independentist ist der Vernichter seiner eignen Unabhängigkeit. Die ganze Geschichte Ungarns zeigt, daß es das nicht sein will und darf.

Fürs Geld ! Kriegs-Ausgabe **der Kölnischen Volkszeitung.**

Ausgabe täglich mit dem ganzen wichtigen Inhalt der 3 Tages-Ausgaben. Monatlich Mk. 1,75, vierteljährlich Mk. 5,25 lediglich für Heeres-Angehörige. Bestellungen unter gleichzeitiger Einsendung des Betrages ausschließlich an die Feldpostabteilung der Kölnischen Volkszeitung, Köln a. Rh.

Einzel-Verkauf an hunderten von Stellen im Etappengebiet!